

sieb machen lassen kann. Schließlich muß im Falle des § 333 StGB eine Amtsperson bestochen werden, während es nach § 8 WStVO ein Wirtschaftsfunktionär ist. Insofern ist der Personenkreis in § 8 WStVO weiter gezogen, da zwar sehr viele Wirtschaftsfunktionäre als Amtspersonen im Sinne des § 359 StGB anzusehen sind, zu den Wirtschaftsfunktionären aber auch solche Personen zählen, die — wie sich aus dem im Gesetz verwandten Begriff „Helfer“ ergibt — mehr untergeordnete Aufgaben zu erfüllen haben.

Die Handlung ist bereits mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren vollendet, unabhängig davon, ob die pflichtgemäße oder pflichtwidrige Handlung auch tatsächlich ausgeführt wurde; daraus ergibt sich, daß der Mitarbeiter der Wirtschafts Verwaltung die von ihm geforderte Handlung nicht unbedingt vorzunehmen braucht. Im Gegensatz zu § 333 StGB, bei dem nur künftige Amtshandlungen in Betracht kommen, kann bei § 8 Ziff. 1 WStVO auch dann von einer vollendeten einfachen oder schweren aktiven Bestechung gesprochen werden, wenn der Täter erst nach Ausführung der Handlung durch den Wirtschaftsfunktionär diesem den Vorteil — meist als Belohnung — gewährt. Damit werden alle Versuche der Schwächung des Wirtschaftsapparates bereits im Keime erstickt.

Die Bestrafung nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO hängt nicht davon ab, ob der Bestechende die Handlung in seinem eigenen Interesse oder im Interesse eines anderen, einer Dienststelle usw. begehrt. Auch wenn die von dem Bestechenden gewünschte Handlung z. B. im Interesse eines volkseigenen Betriebes erfolgen soll, bedeutet dieses Verhalten eine Verletzung der planenden Tätigkeit unserer Wirtschaftsorgane. Das Handeln auf Grund eines solchen falsch verstandenen Betriebsinteresses führt ebenfalls zur Zersetzung der staatlichen Disziplin.

Der Täter muß vorsätzlich handeln. So muß er bei der schweren aktiven Bestechung u. a. wissen, daß die dem Wirtschaftsfunktionär angesonnene Handlung eine Verletzung seiner dienstlichen Obliegenheiten darstellt.

Eine strafbare Teilnahme in der Form der Anstiftung oder Beihilfe ist möglich. Die schwere aktive Bestechung des § 8 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO kann in Tateinheit mit § 333 StGB stehen.

Zu bb)

Die passive (einfache und schwere) Bestechung  
gern. § 8 Ziff. 2 WStVO

Passive Bestechung liegt vor, wenn ein Wirtschaftsfunktionär Geschenke oder andere Vorteile annimmt oder durch einen anderen annehmen läßt, fordert oder durch einen anderen fordern läßt oder sich oder einem anderen versprechen läßt, und zwar entweder für eine zu seinen Obliegen-